
Persistenter Identifier:	1559649927591_A1921
Titel:	Verfassung der Technischen Hochschule in Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1921
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1921/1/
Abschnitt:	Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1921/7/LOG_0008/

Verfassung

der Technischen Hochschule Stuttgart.

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule.

§ 1.

Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich und künstlerisch auszubilden und durch Forschung, Lehre und schöpferische Tätigkeit Wissenschaft und Künste zu pflegen.

§ 2.

Die Technische Hochschule ist dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar unterstellt, das den Ministerialberichterstatteer zu den Sitzungen des Großen und Kleinen Senats abordnen kann.

§ 3.

(1) An der Technischen Hochschule bestehen fünf Abteilungen:

1. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften;
2. " " Architektur;
3. " " Bauingenieurwesen;
4. " " Chemie;
5. " " Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik.

(2) Das Ministerium kann nach Anhörung oder auf Vorschlag des Großen Senats die Anzahl der Abteilungen und ihre Lehrgebiete verändern.

II. Lehrkörper der Technischen Hochschule.

§ 4.

(1) Den Lehrkörper bilden

1. ordentliche Professoren,
3. außerordentliche Professoren,
3. Privatdozenten,
4. Dozenten mit Lehrauftrag.